

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Schwedt GmbH für das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten (AGB)

Die Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55 - 57, 16303 Schwedt/Oder (nachfolgend „Mobilitätsanbieter“ genannt) betreibt an verschiedenen Standorten in Schwedt Ladepunkte mit der Möglichkeit der Entnahme von Strom für den Betrieb von Elektrofahrzeugen (Ladestrom). Zudem ermöglicht der Mobilitätsanbieter im Rahmen von Roaming („Partnernetzwerk“) die Nutzung von weiteren Ladepunkten und die entsprechende Entnahme von Ladestrommengen.

1. Vertragsschluss

- 1.1. Dieser Vertrag kommt durch die Registrierung des Kunden auf der Internetseite <https://stadtwerke-schwedt.evc-net.com/> oder in der SDT-E-Mobilität-App (nachfolgend: App) zustande. Die App ist in allen gängigen Online-App-Stores erhältlich. Der Mobilitätsanbieter bestätigt die erfolgreiche Registrierung gegenüber dem Kunden in Textform (E-Mail).
- 1.2. Dieser Vertrag gilt sowohl für die Nutzung von Ladepunkten, die von dem Mobilitätsanbieter selbst betrieben werden, als auch für öffentlich zugängliche Ladepunkte im Partnernetzwerk des Mobilitätsanbieters.
- 1.3. Solange dieser Vertrag besteht, darf sich der Kunde nicht nochmals bei der Stadtwerke Schwedt GmbH für einen Vertrag über das Laden von Elektrofahrzeugen an öffentlich zugänglichen Ladepunkten registrieren.

2. Zugang zu den Ladepunkten

- 2.1. Der Kunde erhält mit Herunterladen der Smartphone-App STD-E-Mobilität-App (nachfolgend: App) und der erfolgreichen Registrierung in der App oder auf der Internetseite <https://stadtwerke-schwedt.evc-net.com> (nachfolgend: Internetseite) die Möglichkeit, sich an den Ladepunkten zu authentifizieren und diese zur Nutzung freizuschalten. Die von diesem Vertrag bzw. vom Partnernetzwerk des Mobilitätsanbieters umfassten Ladepunkte kann der Kunde jederzeit in der App abrufen. Dabei wird dem Kunden auch angezeigt, zu welchen Zeiten die Ladepunkte generell zugänglich sind (z. B. 24/7) und ob die jeweiligen Ladepunkte aktuell zum Laden frei sind. Hiervon unberührt bleibt eine Nutzung der von diesem Vertrag erfassten Ladepunkte des Mobilitätsanbieters im Wege des Ad-hoc-Ladens (punktuelles Laden).
- 2.2. Der Kunde hat bei der Registrierung alle notwendigen Pflichtfelder korrekt auszufüllen, insbesondere die Angabe einer E-Mail-Adresse. Der Mobilitätsanbieter kann dem Kunden über die angegebene E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertragsbeginn) zusenden. Er ist ferner verpflichtet, zum Zwecke der Abrechnung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, die Daten stets aktuell zu halten und unverzüglich zu aktualisieren, sofern Änderungen eintreten. Mit erfolgreich durchgeführter Registrierung erhält der Kunde einen Ladeaccount mit Zugangsdaten für die Entnahme von Strom an den Ladepunkten des Mobilitätsanbieters. Das im Rahmen der Registrierung durch den Kunden selbst vergebene Passwort dient dabei als Authentifizierung bei der Nutzung der Ladepunkte.
- 2.3. Der Ladeaccount ist nicht übertragbar. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die vom Mobilitätsanbieter übermittelten Zugangsdaten vor dem Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Der Kunde hat den Verlust von Zugangsdaten oder die Kenntniserlangung

von Zugangsdaten durch Dritte dem Mobilitätsanbieter unverzüglich anzuzeigen. Der Kunde hat sein Passwort bei Kenntniserlangung durch Dritte unverzüglich zu ändern. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Zugangsdaten endet mit dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung.

- 2.4. Zusätzlich erhält der Kunde nach Bestellung in der App oder über die Internetseite zur Authentifizierung an den Ladepunkten und zur Freischaltung eine Ladekarte. Grundlage für die Abrechnung der Ladevorgänge sind die Preise nach Ziffer 5.1.. Einen Verlust der Ladekarte teilt der Kunde dem Mobilitätsanbieter unverzüglich unter der Telefonnummer 03332 449-449 oder per E-Mail an kundenservice@stadtwerke-schwedt.de mit. Der Mobilitätsanbieter wird die Ladekarte in diesem Fall unverzüglich nach Kenntniserlangung für die weitere Verwendung sperren. Der Kunde trägt die Kosten der Kartennutzung bis zur Mitteilung des Verlusts an den Mobilitätsanbieter. Der Mobilitätsanbieter übersendet dem Kunden auf Wunsch eine neue Ladekarte.
 - 2.5. Die Ladekarte verbleibt im Eigentum des Mobilitätsanbieters. Die Berechtigung des Kunden zur Nutzung der Ladekarte entfällt ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung. Sie ist vom Kunden innerhalb von drei Wochen nach Vertragsende an den Mobilitätsanbieter zurückzugeben. Die Rückgabe der Ladekarte erfolgt per Postversand an den Mobilitätsanbieter.
- ## 3. Nutzung der Ladepunkte
- 3.1. Der Kunde ist für die bestimmungsgemäße Nutzung der Ladepunkte verantwortlich und führt die Ladevorgänge entsprechend den Bedienungshinweisen durch. Die Bedienungshinweise befinden sich an den jeweiligen Ladepunkten. Bei der bestimmungsgemäßen Nutzung ist insbesondere die Höchstbenutzungsdauer des jeweiligen Ladepunkts einzuhalten, soweit diese angegeben ist; die Höchstbenutzungsdauer kann je nach Standort variieren.
 - 3.2. Es obliegt dem Kunden, vor jedem Ladevorgang zu prüfen, ob sein Elektrofahrzeug mit den technischen Voraussetzungen des jeweiligen Ladepunkts kompatibel ist (z. B. zweiphasiges Laden, Gleichstrom) und das Ladekabel keine Beschädigungen aufweist.
 - 3.3. Während notwendiger Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten (z. B. zur Beseitigung von Störungen und Schäden) an den Ladepunkten oder für die Dauer einer Belegung durch andere Kunden besteht kein Anspruch des Kunden auf deren Nutzung. Gleiches gilt während der Durchführung von Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung am jeweiligen Ladepunkt. Maßnahmen zum Lastmanagement oder einer netzdienlichen Steuerung können die Reduzierung oder Erhöhung der Leistung im Rahmen der Ladevorgänge sowie die (temporäre) Unterbrechung von Ladevorgängen umfassen.
 - 3.4. Der Kunde informiert den Mobilitätsanbieter unter der Telefonnummer 03332 449-202 über Störungen und Schäden an Ladepunkten, von denen er aufgrund eines Ladevorgangs Kenntnis erlangt. Eine Nutzung des betroffenen Ladepunkts darf in diesem Fall nicht begonnen bzw. fortgesetzt werden. Betreibt der Mobilitätsanbieter den Ladepunkt selbst, wird er alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um Störungen und Schäden an den Ladepunkten zu beheben und Ausfallzeiten so gering wie möglich zu halten. Kann der Kunde sein Elektrofahrzeug nicht von einem Ladepunkt des Mobilitätsanbieters entriegeln, wird der Mobilitätsanbieter das Elektrofahrzeug innerhalb von 8 Stunden nach Mitteilung durch den Kunden entriegeln. Dies

- gilt nicht, wenn die Entriegelung aus Gründen nicht erfolgen kann, die im Fahrzeug des Kunden begründet sind. Wird der Ladepunkt von einem Roamingpartner betrieben, wendet sich der Kunde für die Entriegelung über die am Ladepunkt angegebenen oder in der App abrufbaren Kontaktdaten unmittelbar an den Roamingpartner.
- 3.5. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Mobilitätsanbieter, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht an den Ladepunkten befreit.
- 3.6. Wird den Parteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Parteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 3.7. Der Mobilitätsanbieter ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Mobilitätsanbieter bleiben für den Fall unberührt, dass den Mobilitätsanbieter an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.
- 4. Abrechnung / Zahlungsbestimmungen /Verzug / Zahlungsverweigerung/ Aufrechnung**
- 4.1. Die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgt in elektronischer Form per E-Mail. Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens zu zahlen. Der Mobilitätsanbieter bzw. der von ihm beauftragte Abrechnungsdienstleister erhält vom jeweiligen Betreiber des Ladepunkts die entsprechenden Daten zum Zwecke der Abrechnung. Die Zahlung der Entgelte erfolgt ausschließlich durch Einzug mittels Lastschrift von dem bei der Registrierung durch den Kunden hinterlegten Konto. Der Kunde ist verpflichtet, der SWS oder dem von ihr beauftragten Dienstleister bei der Registrierung ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Ohne die Erteilung eines Solchen sind eine Registrierung, der Abschluss des Rahmenvertrages und der Abschluss von Einzelladeverträgen nicht möglich. Eine Nutzung der LIS ist dann nur im Wege der Ad-hoc Ladung nach Ziffer 2.1. möglich. Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs bedient sich die SWS der Threeforce B.V., handelnd unter der Marke Last Mile Solution, Zeemannsstraat 11, 3016CN Rotterdam, Königreich der Niederlande (nachfolgend „LMS“ genannt).
- 4.2. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Mobilitätsanbieter angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seiner Forderung ergreifen. Fordert der Mobilitätsanbieter erneut zur Zahlung auf, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 4.3. Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.
- 4.4. Gegen Ansprüche des Mobilitätsanbieters kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Forderungen des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.
- 5. Preise und Preisanpassung**
- 5.1. Für die Nutzung der Ladepunkte zahlt der Kunde den jeweils gültigen Preis lt. Preisliste/-veröffentlichung für die an den Ladepunkten entnommenen Ladestrommengen, der über die App, die Internetseite oder an dem jeweiligen Ladepunkt ersichtlich ist. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gilt der Preis entsprechend der Preisliste der Stadtwerke Schwedt. Der Preis wird kalkuliert auf Grundlage der Kosten, die für die Nutzung der Ladepunkte durch alle Kunden in diesem Tarif anfallen. Der Preis für die Nutzung der Ladepunkte enthält die Kosten den Betrieb der Ladepunkte, Energiebeschaffung und Vertrieb inkl. Netzentgelten und netzbezogenen Umlagen sowie Roamingkosten.
- 5.2. Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Preise nach Ziffer 5.1 nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der für die Preiskalkulation nach Ziffer 5.1 relevanten Kosten. Der Mobilitätsanbieter überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Mobilitätsanbieter ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, sodass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigen Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Mobilitätsanbieters gerichtlich überprüfen zu lassen. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6. Deaktivierung der Zugangsberechtigung des Kunden/ Fristlose Kündigung**
- 6.1. Bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unwesentlicher Höhe ist der Mobilitätsanbieter berechtigt, dem Kunden den Zugang zu den Ladepunkten durch Deaktivierung der Zugangsberechtigung zu entziehen. Dem Kunden wird der Entzug der Zugangsberechtigung mindestens zwei Wochen vorab in Verbindung mit einer Aufforderung zur Zahlung des offenen Betrags angedroht. Erfolgt eine Deaktivierung, wird die Zugangsberechtigung nach Ausgleich der offenen Forderung innerhalb von 3 Werktagen wieder aktiviert.
- 6.2. Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere im Fall eines wiederholten Zahlungsverzuges in nicht unwesentlicher Höhe vor, wenn der Kunde seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang

einer Zahlungsaufforderung mit Kündigungsandrohung nachkommt.

7. Haftung

- 7.1. Der Mobilitätsanbieter haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Leistungspflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern bis 7.2 bis 7.6.
- 7.2. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 7.3. In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- 7.4. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 7.5. Der Mobilitätsanbieter haftet dem Kunden nicht für Schäden am Fahrzeug des Kunden, die dem Kunden dadurch entstehen, dass die Ladepunkte entgegen der Bedienungsanleitung an den Ladepunkten oder auf sonstige unsachgemäße Weise benutzt werden.
- 7.6. Die Bestimmungen des ProdHaftG bleiben unberührt.

8. Übertragung des Vertrags

Der Mobilitätsanbieter ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

9. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhält der Kunde in der „Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten“ des Mobilitätsanbieters unter www.stadtwerke-schwedt.de.

10. Vertragslaufzeit und ordentliche Kündigung

Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt (vgl. Ziffer 6.2).

11. Streitbelegungsverfahren

- 11.1. Der Mobilitätsanbieter erklärt sich bereit, hinsichtlich von Streitigkeiten zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag oder über das Bestehen des Vertrags an der alternativen

Streitbeilegung mit Verbrauchern nach dem VSBG teilzunehmen. Hiernach ist der Kunde, der Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, berechtigt, die Verbraucherschlichtungsstelle i. S. d. VSBG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn er zuvor seine Beschwerde an den Mobilitätsanbieter gerichtet hat. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Schwedt GmbH, Heinersdorfer Damm 55-57, 16303 Schwedt/Oder, Tel.-Nr.: 03332/449-0, E-Mail: kundenservice@stadtwerke-schwedt.de.

- 11.2. Die Kontaktdaten der zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle sind:
Universalschlichtungsstelle des Bundes,
Zentrum für Schlichtung e. V., Straßburger Str. 8, 77694 Kehl, Telefon: +49 7851 7957940, www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de.
- 11.3. Sind seit der Geltendmachung des streitigen Anspruchs gegenüber dem Mobilitätsanbieter nicht mehr als zwei Monate vergangen und hat der Mobilitätsanbieter den streitigen Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt, so kann der Mobilitätsanbieter das Schlichtungsverfahren für die Restdauer der zwei Monate aussetzen lassen. Der Antrag bei der Verbraucherschlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren zu beantragen, bleibt unberührt.

12. Änderungen des Vertrags und dieser Bedingungen

Die Regelungen des Vertrags und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. LSV, BGB, EnWG, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Mobilitätsanbieter nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa, wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Mobilitätsanbieter verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). Anpassungen des Vertrags und dieser Bedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Mobilitätsanbieter dem Kunden die Anpassung spätestens vier Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Mobilitätsanbieter in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 13.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.